

Neustädter

Stück 35.



Kreisblatt.

Jahrg. 1852.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag den 27. August.

Nro. 121. Betr. die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung der Befunds-Atteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat im diesseitigen Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weiteren Verfügung veranlaßt: daß in Fällen, wo Behufs der Gestellung von Vorspann-Fuhren für marschunfähig gewordene Soldaten, und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der beteiligten Communen, ein ärztliches Befunds-Attest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte, auf Requisition der betreffenden Behörden, am Orte selbst unentgeltlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den pass. 1 des Monats-Circulars Nro. 138 mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschierende Truppentheile nicht von Militair-Ärzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten, oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civil-Arzt's und bei Gestellung des Kranken in des Arzt's Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr erfolgen kann, genügen die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Kommando-Führer, oder bei einzelnen marschirenden Soldaten der Orts-Vorstände, über die Nothwendigkeit der Vorspann-Entnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten, entweder bis in das nächste Militair-Lazareth, oder bis zu demjenigen Orte auf der Marsch-Tour, auf welchem sich ein oberer Militair-Arzt befindet, welcher der weitem Untersuchung des Krankheits-Zustandes sich zu unterziehen hat. zc. zc.

Berlin, den 16. April 1852.

(gez.) v. Boyen.

Vorstehenden Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministerii bringen wir auf Anordnung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere zur Nachachtung für die Orts-Behörden und Aerzte.

Dppeln, den 3. August 1852.

Königliche Regierung.

Nro. 122. Betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse.

In unserer Circularverfügung vom 16. Januar 1844 sind die Schullehrer unter Nro. 1 verpflichtet worden, alle verschuldeten und nicht etwa wegen erwiesener Krankheit entstandenen Abwesenheiten der schulpflichtigen Kinder in die den Polizeibehörden einzureichenden Absentenlisten aufzunehmen. Es giebt indeß außer erwiesener Krankheit noch andere hinreichende Entschuldigungsgründe für die Versäumnis des Unterrichtes, z. B. schlechtes Wetter, ungangbare Wege, Mangel an gehöriger Bekleidung bei größerer Kälte für auswärtige Schüler u. s. w., welchen Umständen Rechnung getragen werden muß.

Wenn nun gleich ad 2 der gedachten Verfügung die Schulrevisoren oder die Schulvorstände ermächtigt sind, in die monatlichen Absentenlisten die ihnen bekannt gewordenen Bemerkungen beizufügen, so ist es denselben, weil die Absentenlisten den Zeitraum eines ganzen Monats umfassen, mindestens sehr erschwert, die Behinderungsgründe für die einzelnen versäumten Tage mit Sicherheit zu beurtheilen.

Noch schwieriger ist aber für die Polizei-Behörden, welche die Versäumnisstrafen ausschreiben und für deren Vollziehung sorgen sollen, wenn dieselben die ihnen vorgelegten Versäumnislisten nochmals prüfen müssen, um unverschuldete Versäumnisse auszuschneiden.

Zur Vermeidung des beregten Uebelstandes werden folgende Vorschriften von uns ertheilt:

a. Die Lehrer haben bei der Eintragung der Versäumnisse in den Fleißkatalog gleichzeitig mit aller Sorgfalt zu prüfen, ob die einzelnen Absenzen verschuldet oder unverschuldet sind.

Außer der erwiesenen Krankheit der Schulkinder selbst, ist unter Umständen die Krankheit oder der Tod eines Familiengliedes, für auswärtige Schüler die schlechte Beschaffenheit des Weges, ungünstige Witterung, Mangel an der erforderlichen Kleidung, als Entschuldigungsgrund anzusehen. Die am Schulorte selbst wohnenden Kinder können wegen der Beschaffenheit des Wetters und Weges nur bei sehr jugendlichem Lebensalter und wegen unzureichender Bekleidung nur dann, wenn sie auf der Straße nicht gesehen worden sind, entschuldigt werden. Auch andere, hier nicht vorgesehene Behinderungen können, sobald sie vor einem vernünftigen Ermessen ausreichend erscheinen, als Entschuldigungsgründe für eine zeitweilige Unterbrechung des Schulbesuches angesehen werden. Als Entschuldigungsgründe dürfen aber in keinem Falle gelten: Dienstverhältnisse und die Beihilfe der Kinder bei häuslichen und agrarischen Verrichtungen; Letzteren ist in der Schulgesetzgebung schon eine genügende Rechnung getragen worden.

b. Gewinnt der Lehrer durch seine eigene Kenntniß der Local- und Personal-Verhältnisse, sowie durch die glaubwürdigen Aussagen der Schulkinder die zuverlässige Ueberzeugung nicht, daß ein Schüler aus zureichendem Grunde in der Schule fehlt, so ist die Abwesenheit als eine verschuldete zu betrachten, weil es Sache der Eltern und Pfleger der schulpflichtigen Kinder gewesen wäre, etwaige Behinderungsgründe des Schulbesuches zur Kenntnißnahme des Lehrers zu bringen.

c. Die Anwesenheit der Kinder beim Unterricht wird im Fleißkatalog mit einem senkrechten Strich, die verschuldete Abwesenheit mit einer Null, die unverschuldete mit einer durchstrichenen Null bezeichnet.

d. Am Ende eines jeden Monats sind die einzelnen Absenzen jedes Kindes, worauf die Einrichtung der Kataloge schon hinweist, als verschuldete und unverschuldete gesondert, summarisch anzugeben.

e. In den Absentenlisten sind die verschuldeten Schulversäumnisse ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Herrn Schulrevisoren und die Schulvorstände haben sorgsam darüber zu wachen, daß die Lehrer bei Beurtheilung der Schulversäumnisse mit der erforderlichen Vorsicht, Genauigkeit und Strenge zu Werke gehen und dabei sich keines Mißbrauches schuldig machen.

Die Herrn Schul-Inspektoren werden bei der jährlichen Revision der einzelnen Schulen darauf zu achten haben, daß die Fleißkataloge genau nach obiger Vorschrift geführt werden.

Oppeln, den 30. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehenden



Vorstehenden Regierungs-Erlaß bringe ich den Orts-Polizeibehörden zur Kenntniß, um bei Festsetzung der Strafen für Schulversäumnisse die mildernden Bestimmungen desselben zu beachten.

Neustadt, den 20. August 1852.

Der Königlich Landrath.

Nro. 123. Betr. die Ausschreibung von Beiträgen für den Chausseebau zwischen Neustadt und Ehrzellig.

Von höherer Stelle aufgefordert, zur Abwendung eines Nothstandes den erwerbslosen Volksklassen Arbeitsverdienst zu verschaffen, hat die Kreis-Versammlung am 29. März d. J. den Bau einer Chaussee zwischen Neustadt und Ehrzellig beschlossen. Mit den Arbeiten ist bereits im Monate April der Anfang gemacht und es sind ausschließlich arbeitslose Kreis-Insassen hierbei beschäftigt worden. Nachdem diesem Chaussee-Bau jetzt auch die ministerielle Genehmigung zu Theil geworden und die Bewilligung einer Staats-Prämie, so wie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zugesichert worden ist, kann nunmehr mit der Ausschreibung der Bau-Beiträge von den Kreisbewohnern vorgegangen werden. Vorläufig soll nach dem Beschlusse der Kreisvertretung an außerordentlichen Beiträgen für den Chausseebau eine monatliche Steuer erhoben werden und es werden demzufolge die Gemeinde-Vorstände der Städte und die Ortsgerichte des Kreises aufgefordert, im Monate September d. J. die Beträge des städtischen Servises, der Klassensteuer, Haus- und Grundsteuer und der Gewerbesteuer mit Ausschluß der Steuer für das Hausirgewerbe, doppelt zu vereinnahmen und auch die zweite Erhebung dieser Gefälle an den Herrn Rentanten der Chausseebau-Kasse, Königlichen Kreis-Steuer-Einnehmer Oppermann, abzuführen.

Die außerdem erfolgende Erhebung eines Jahres-Zwölftheils der Mahl- und Schlachtsteuer und der Einkommensteuer ist besonders veranlaßt worden. Da aber zu den Chausseebau-Beiträgen nur diejenigen Kreis-Einsassen zu verpflichten sind, welche Communal-Abgaben zu entrichten haben, so sind von der Geistlichkeit, den Schul- und Kirchen-Beamten, den activen Militairs, insofern dieselben nicht wegen Grundbesitzes oder Gewerbe-Betriebs zu Gemeinde-Abgaben herangezogen sind, und von den Dienstboten, insofern sie nicht einen eigenen Hausstand bilden, diese Beiträge nicht zu erheben.

Bis zum 15. September d. J. sind die Chausseebaubeiträge mit einer Restanten-Nachweisung an den Herrn Kreis-Steuer-Einnehmer Oppermann hiernach pünktlich einzuliefern.

Neustadt, den 24. August 1852.

Der Königl. Landrath.

Nro. 124. Wegen Aufstellung der Urlisten für die als Geschworne zu berufenden Kreis-Eingesessenen.

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, zu welchem nach § 64 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 die Aufstellung der Urlisten für die Geschwornen erfolgen muß, fordere ich die Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf,

- a. diese Listen nach dem unterm 20. Februar 1849 veröffentlichten Formulare bis zum 15. k. M. aufzustellen (Kreisblatt pro 1849 S. 25);
- b. deren öffentliche Auslegung durch drei Tage zu bewirken und hiervon die Gemeinde-Glieder in Kenntniß zu setzen und
- c. die mit dem Urteste der Offenlegung versehenen Urlisten nebst einer Bescheinigung, daß gegen den Inhalt derselben begründete Einwendungen nicht erhoben worden seien, mir bis zum 20. k. M. einzusenden.

Ortsbehörden, in deren Gemeinden sich Personen, welche die Eigenschaften eines Geschwornen besitzen, nicht befinden, haben eine Negativ-Anzeige einzureichen.

Unter der Rubrik „Bemerkungen“ sind zugleich die Jahrgänge anzuzeigen, in welchen die aufgeführten Personen zu dem Schwurgericht einberufen gewesen und an den Verhandlungen desselben Theil genommen haben.

In Betreff der gesetzlichen Erfordernisse der zu Geschwornen zu berufenden Personen verweise ich auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 28. September 1849. (Stück 40, S. 175.)  
Neustadt, den 24. August 1852.

Der Königliche Landrath.

### Polizeiliche Nachrichten.

Diebstahl. In den Nachmittagsstunden des 13. d. M. sind zu Freywich mittelst gewaltsamen Einbruchs: ein Ballen flächene Leinwand, blau gestreift, und 20 Sgr. baares Geld in verschiedenen Münzsorten gestohlen worden, was ich zu geeigneten Nachforschungen hierdurch bekannt mache.  
Neustadt, den 22. August 1852.

Der Königliche Landrath.

Diebstahl. In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind zu Wiese Grfl. ein blautuchner Mantel, eine schwarze Weste und eine schwarze Krimmermütze gestohlen worden, was ich Behufs geeigneter Nachforschungen zur Kenntniß der Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises bringe.  
Neustadt, den 22. August 1852.

Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der vorgesetzten Königlichen Regierung ist angezeigt worden, daß sich seit einem Jahre ein polnischer Ueberläufer im Ordensgewande der barmherzigen Brüder in den Kreisen Beuthen, Lublitz und Rosenberg, sowie vor Kurzem auch in der Stadt Ratibor, umhergetrieben und angeblich für das Institut der barmherzigen Brüder zu Pilchowitz Gaben gesammelt habe.

In Folge dessen hat Königliche Regierung angeordnet, daß auf den betrügerischen Bettler invigilirt und im Betreffungsfall seine Verhaftung und demnächstige Ueberlieferung an die Königliche Staats-Anwaltschaft bewirkt werden soll. Die Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises sehe ich hiervon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß sich jeder Sammler der oben bezeichneten Institute durch einen schriftlichen Auftrag seines Oberen legitimiren muß.

Neustadt, den 20. August 1852.

Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der unten beschriebene Knecht Karl Twirdi aus Hochkretscham Kreis Leobschütz ist durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Leobschütz vom 13. v. M. wegen rückfälligen Landstreichens und Bettelns zu 14 tägiger Gefängnißstrafe und Unterbringung in einem Arbeitshause verurtheilt worden. Da er nach verbüßter Gefängnißstrafe am 27. Juli e. entlassen werden mußte, nunmehr aber in das Corrections-Haus nach Schweidnitz gebracht werden soll, er sich aber in seinem Wohnorte nicht eingefunden hat, sondern wahrscheinlich wieder herumtreibt, so werden alle Orts- und Polizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises angewiesen, auf den Karl Twirdi zu achten, ihn im Betretungsfall festzunehmen, und sofort sicher an das Landraths-Amt zu Leobschütz transportiren zu lassen.

Signalement des Knechts Karl Twirdi aus Hochkretscham. Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun (kurz geschnitten), Stirn niedrig, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase kurz und dick, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart wenig, rasirt, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittlere. Besondere Kennzeichen keine, spricht polnisch und deutsch.

Neustadt, den 22. August 1852.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Hierzu eine Beilage.



# Beilage zum Stück 35 des Neustädter Kreisblattes.

Freitag, den 27. August 1852.

---

**Diebstahl.** In der vergangenen Nacht ist zu Altwalde aus einem gewaltsam erbrochenen Stalle eine circa 10 Jahr alte,  $8\frac{1}{2}$  Viertel hohe Kuh, deren Kopf, Borderschultern und Hintertheile weiß und roth geschreckt sind und deren Farbe sonst durchweg weiß ist, gestohlen worden, was ich zu geeigneten Nachforschungen hierdurch bekannt mache.

Neustadt, den 24. August 1852.

Der Königliche Landrath.

---

**Steckbriefs-Widerruf.** Der hinter dem Knecht Stephan Wistuba aus Radstein unterm 2. Juli d. J. (Kreisblatt Beilage zum Stück 28 Seite 144) erlassene Steckbrief ist durch dessen Wiederergreifung erledigt.

Neustadt, den 25. August 1852.

Der Königliche Landrath.

---

**Steckbrief.** Der zur correctionellen Detention verurtheilte und vorläufig in seine Heimath gewiesene, unten signalisirte Dienstknecht Franz Brzoja aus Deutsch-Neukirch, Leobschützer Kreises, treibt sich wiederum vagabondirend umher, weshalb ich die Ortsbehörden hiesigen Kreises zur Invigilanz auf denselben auffordere, mit der Anweisung, ihn im Betreffungsfall zu verhaften und entweder an mich, oder an das Königliche Landraths-Amt zu Leobschütz abzuliefern.

**Signalement.** Namen Franz Brzoja, Stand Dienstknecht, Geburtsort Groß-Peterwitz, Wohnort Deutsch-Neukirch, Religion katholisch, Alter 33 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase kulpig, Mund klein, Zähne vollständig, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein. Besondere Kennzeichen: der Zeigefinger der rechten Hand steif, das Gesicht pockennarbig.

Neustadt, den 23. August 1852.

Der Königliche Landrath.

---

**Steckbrief.** Der zur correctionellen Detention verurtheilte und vorläufig in seine Heimath gewiesene, unten signalisirte Carl Müller aus Katscher, Leobschützer Kreises, treibt sich wiederum vagabondirend umher, weshalb ich die Ortsbehörden des hiesigen Kreises zur Invigilanz auf denselben auffordere mit der Anweisung, ihn im Betreffungsfall zu verhaften und entweder an mich oder an das Königliche Landrath-Amt zu Leobschütz abzuliefern.

**Signalement.** Namen Carl Müller, Stand Diensthjunge, Geburts- und Wohnort Katscher, Kreis Leobschütz, Religion katholisch, Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß  $1\frac{1}{2}$  Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Zähne vollständig, Bart fehlt, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen keine.

Neustadt, den 24. August 1852.

Der Königliche Landrath.

---

**Steckbrief.** Der wegen Betruges zu einer achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilte Diensthjunge Franz Witaschek aus Bülz hat sich der Vollstreckung der Strafe durch Entfernung aus seinem Wohnorte Bülz entzogen und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den Franz Witaschek zu vigiliren, ihn im Betretungsfall festzunehmen und uns zuzuführen. Jeder, welcher von dem Aufenthalte des p. Witaschek Kenntniß hat, wird aufgefordert, uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Das Signalement kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 10. August 1852.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

---

### Realschule in Reisse.

Im Interesse der beteiligten Eltern mache ich hiermit bekannt, daß die diesjährigen Herbstferien der Realschule vom 15. August bis zum 12. September dauern und daß bei dem Wiederbeginn der Schule zugleich eine fünfte Klasse an der Anstalt eröffnet werden wird, in welche diejenigen neuen Schüler aufgenommen werden sollen, welche nicht schon anderweitig für eine höhere Klasse vorbereitet sind. Zur Aufnahme in die unterste Klasse ist die in den Elementarschulen erlangte Vorbereitung hinreichend, doch ist Geläufigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen unerlässlich. Die neuen Schüler, welche in eine höhere Klasse aufgenommen werden wollen, müssen, sofern sie nicht ein genügendes Zeugniß von einer andern höheren Lehranstalt beibringen, sich einem Examen unterziehen.

Der Schluß des Schuljahres und die Versetzung der Schüler in höhere Klassen findet fortan zu Ostern statt und wird deshalb der Lehrkursus in der neuerrichteten Quinta diesmal ein halbjähriger sein. Die Schüler der Anstalt haben sich Montag den 13. September einzufinden und bei ihren Lehrern zu melden. Behufs der Anmeldung neuer Schüler werde ich von Sonnabend den 11. September an, in meiner Wohnung zu treffen sein. Beizubringende Urteste sind: der Lauffschein, Impfschein und das Schulzeugniß.

Reisse, den 16. August 1852.

Dr. Sandhaus, Director der Realschule.

Vom 24. bis 31. August c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

|   |   |
|---|---|
| Jos. Bernard 1 Pfd. 4 Eth. Brod, u. 18 Eth. Semmel, | U. Konczek — Pfd. — Eth. Brod, u. 20 Eth. Semmel, |
| M. Czichon 1 " 3 " " " — " "                        | J. Prochasel — " — " " " 18 " "                   |
| Peter Glinka — " 30 " " " 18 " "                    | E. Schneider — " — " " " 18 " "                   |
| Frz. Görlich 1 " 2 " " " 20 " "                     | Schwanger — " 30 " " " 16 " "                     |
| Joh. Klose 1 " 1 " " " 16 " "                       | Jos. Thiel — " 28 " " " 16 " "                    |

Ober-Glogau, den 24. August 1852.

Der Gemeinde-Vorstand.

In Zülz verkaufen vom 25. August bis 1. September die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

|   |   |
|---|---|
| Jos. Bartel 1 Pfd. 5 Eth. Brod, u. — Eth. Semmel. | Leop. Gornig 1 Pfd. 2 Eth. Brod, u. 22 Eth. Semmel. |
| Math. Bartel 1 " 4 " " " — " "                    | Ant. Hampel 1 " 1 " " " 22 " "                      |
| Carl Bittner 1 " 3 " " " 22 " "                   | Am. Kapsch — " 29 " " " 24 " "                      |
| Gerson Forell 1 " 2 " " " 22 " "                  | Aug. Spottke 1 " 4 " " " 20 " "                     |
| B. Langer 1 " 4 " " " 23 " "                      |   |

Zülz, den 25. August 1852.

Der Gemeindevorstand.

#### Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

| No. | Der Preuß. Scheffel. | Neustadt, den 24. August 1852. |                       |                         | Ober-Glogau, den 20. August 1852. |                       |                         | Zülz, den 23. August 1852. |                       |                         |
|-----|----------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------------------|-----------------------|-------------------------|----------------------------|-----------------------|-------------------------|
|     |                      | Höchst. rth. sq. pf.           | Mittler. rth. sq. pf. | Niedrigst. rth. sq. pf. | Höchst. rth. sq. pf.              | Mittler. rth. sq. pf. | Niedrigst. rth. sq. pf. | Höchst. rth. sq. pf.       | Mittler. rth. sq. pf. | Niedrigst. rth. sq. pf. |
| 1.  | Weizen . . . . .     | 2 7 6                          | 2 3 9                 | 2 — —                   | 2 5 —                             | 2 — —                 | 1 25 —                  | 2 7 6                      | 2 5 —                 | 2 — —                   |
| 2.  | Roggen . . . . .     | 2 5 —                          | 2 — —                 | 1 25 —                  | 2 — —                             | 1 25 —                | 1 20 —                  | 2 — —                      | 1 28 —                | 1 27 6                  |
| 3.  | Gerste . . . . .     | 1 10 —                         | 1 7 6                 | 1 5 —                   | 1 10 —                            | 1 8 —                 | 1 5 —                   | 1 10 —                     | 1 7 6                 | 1 5 —                   |
| 4.  | Hafer . . . . .      | — 26 —                         | — 24 —                | — 22 —                  | 1 — —                             | — 27 —                | — 24 —                  | — 26 —                     | — 24 —                | — 22 —                  |
| 5.  | Erbisen . . . . .    | 2 5 —                          | 2 2 6                 | 2 — —                   | 2 — —                             | 1 28 —                | 1 26 —                  | 2 5 —                      | 2 2 6                 | 2 — —                   |
| 6.  | Heiden . . . . .     | — — —                          | — — —                 | — — —                   | — — —                             | — — —                 | — — —                   | — — —                      | — — —                 | — — —                   |
| 7.  | Kartoffeln . . . . . | — 24 —                         | — — —                 | — — —                   | — 20 —                            | — 19 —                | — 18 —                  | — — —                      | — 15 —                | — — —                   |
| 8.  | Heu, pro Centner.    | — — —                          | — 25 —                | — — —                   | — 25 —                            | — 22 —                | — 19 —                  | — 24 —                     | — 22 —                | — 20 —                  |
| 9.  | Stroh, pro Schof     | — — —                          | 3 20 —                | — — —                   | 3 5 —                             | 3 — —                 | 2 25 —                  | — — —                      | 3 — —                 | — — —                   |

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von Carl Groß.